



Resolution 2504 (2020)**verabschiedet auf der 8700. Sitzung des Sicherheitsrats
am 10. Januar 2020**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2042 (2012), 2043 (2012), 2118 (2013), 2139 (2014), 2165 (2014), 2175 (2014), 2191 (2014), 2209 (2015), 2235 (2015), 2254 (2015), 2258 (2015), 2268 (2016), 2286 (2016), 2332 (2016), 2336 (2016), 2393 (2017), 2401 (2018) und 2449 (2018) und die Erklärungen seiner Präsidentschaft vom 3. August 2011 (S/PRST/2011/16), 21. März 2012 (S/PRST/2012/6), 5. April 2012 (S/PRST/2012/10), 2. Oktober 2013 (S/PRST/2013/15), 24. April 2015 (S/PRST/2015/10), 17. August 2015 (S/PRST/2015/15) und 8. Oktober 2019 (S/PRST/2019/12),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Syriens und zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

hervorhebend, dass mehr als 11,1 Millionen Menschen in Syrien humanitäre Hilfe benötigen und dass der grenzüberschreitende Mechanismus weiterhin eine dringende und vorübergehende Lösung zur Deckung des humanitären Bedarfs der Teile der Bevölkerung darstellt, die nicht im Rahmen der innerhalb Syriens durchgeführten Hilfseinsätze erreicht werden können,

unter Hinweis auf die in Resolution 46/182 der Generalversammlung enthaltenen Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe, *unter erneutem Hinweis* darauf, dass alle Parteien die einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und die Leitgrundsätze für die humanitäre Nothilfe achten müssen, *betonend*, wie wichtig die Wahrung der Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe ist, sowie *darin erinnernd*, wie wichtig es ist, dass die humanitären Hilfslieferungen diejenigen erreichen, für die sie bestimmt sind,

feststellend, dass die verheerende humanitäre Lage in Syrien nach wie vor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Beschlüsse des Rates anzunehmen und durchzuführen,

1. *fordert* alle Parteien *auf*, im Jahr 2020 die Bereitstellung prinzipientreuer, dauerhafter und verbesserter humanitärer Hilfe für Syrien zu gewährleisten;



2. *verlangt erneut*, dass alle Parteien, insbesondere die syrischen Behörden, den für sie geltenden Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sofort nachkommen, *verlangt ferner* die vollständige und sofortige Durchführung aller Bestimmungen der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen [2139 \(2014\)](#), [2165 \(2014\)](#), [2191 \(2014\)](#), [2258 \(2015\)](#), [2332 \(2016\)](#), [2393 \(2017\)](#), [2401 \(2018\)](#) und [2449 \(2018\)](#), und *erinnert* daran, dass einige der in Syrien verübten Rechtsverletzungen, Übergriffe und Verstöße möglicherweise Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen;

3. *beschließt*, die Beschlüsse in den Ziffern 2 und 3 der Resolution [2165 \(2014\)](#) des Sicherheitsrats, ausgenommen für die Grenzübergänge Al-Ramtha und Al-Jarubija, um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 10. Juli 2020, zu verlängern;

4. *verlangt ferner*, dass alle Parteien den humanitären Konvois der Vereinten Nationen und ihrer Durchführungspartner, insbesondere denen, die medizinische und chirurgische Versorgungsgüter befördern, sicheren, ungehinderten und dauerhaften Zugang zu allen Gebieten und Bevölkerungsgruppen in allen Teilen Syriens gewähren, für die die Vereinten Nationen einen entsprechenden Bedarf ermittelt haben;

5. *erklärt erneut*, dass sich die Lage weiter verschlechtern wird, wenn eine politische Lösung für den syrischen Konflikt ausbleibt, *verlangt erneut* die vollständige und sofortige Durchführung der Resolution [2254 \(2015\)](#), um einen politischen Übergang unter syrischer Führungs- und Eigenverantwortung zu ermöglichen, im Einklang mit dem Genfer Kommuniqué und entsprechend den Erklärungen der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien, mit dem Ziel, den Konflikt in Syrien zu beenden, und *betont erneut*, dass das syrische Volk über die Zukunft des Landes entscheiden wird;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis Ende Februar 2020 über die Möglichkeit der Nutzung alternativer Modalitäten für den Grenzübergang Al-Jarubija Bericht zu erstatten, damit sichergestellt werden kann, dass die humanitäre Hilfe, einschließlich medizinischer und chirurgischer Versorgungsgüter, die Bedürftigen in ganz Syrien auf den direktesten Wegen erreichen kann, im Einklang mit den humanitären Grundsätzen der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit;

7. *fordert* die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, die Auslieferung und Verteilung der Hilfssendungen der Vereinten Nationen innerhalb Syriens besser zu überwachen, und *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von sechs Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution eine unabhängige Überprüfung der Konfliktlinien und Grenzen überschreitenden humanitären Einsätze der Vereinten Nationen vorzunehmen und diesbezüglich einen schriftlichen Bericht vorzulegen, der Empfehlungen zur weiteren Stärkung des Überwachungsmechanismus der Vereinten Nationen enthält, damit die humanitäre Hilfe die Bedürftigen auf den direktesten Wegen erreichen kann, unter Berücksichtigung der Auffassungen der maßgeblichen Parteien, einschließlich der syrischen Behörden, der Nachbarländer Syriens und der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und ihrer Durchführungspartner;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat monatlich zu unterrichten und regelmäßig, das heißt mindestens alle 60 Tage, einen Bericht über die Durchführung der Resolutionen [2139 \(2014\)](#), [2165 \(2014\)](#), [2191 \(2014\)](#), [2258 \(2015\)](#), [2332 \(2016\)](#), [2393 \(2017\)](#), [2401 \(2018\)](#), [2449 \(2018\)](#) und dieser Resolution sowie über deren Einhaltung durch alle maßgeblichen Parteien in Syrien vorzulegen, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seinen Berichten weiterhin auf die allgemeinen Entwicklungen in Bezug auf den Konfliktlinien und Grenzen überschreitenden humanitären Zugang der Vereinten Nationen einzugehen und detaillierte Informationen über die humanitäre Hilfe vorzulegen, die im Rahmen der grenz-

überschreitenden humanitären Einsätze der Vereinten Nationen erbracht wird, darunter auch über die Zahl derjenigen, für die die Hilfe bestimmt ist, die Orte der Auslieferung der Hilfe in den Bezirken und den Umfang und die Art der gelieferten Hilfsgüter;

9. *bekräftigt*, dass er weitere Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen ergreifen wird, falls diese Resolution oder die Resolutionen [2139 \(2014\)](#), [2165 \(2014\)](#), [2191 \(2014\)](#), [2258 \(2015\)](#), [2332 \(2016\)](#), [2393 \(2017\)](#), [2401 \(2018\)](#) und [2449 \(2018\)](#) nicht befolgt werden;

10. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
